

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **57 (1942)**

Heft 2

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Soldatenfürsorge. — 2. Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer. — 3. Altstoffsammlung. — 4. Rechnungsbeispiel für den Monat Januar 1942. — 5. An die militärpflichtigen Lehrer aller Schulstufen. — 6. Teuerungszulagen. 7. Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen. — 8. Schulgeld ausländischer Schulkinder. — 9. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 10. Verschiedenes. — 11. Neuere Literatur. — 12. Inserate.

Beilagen: Preisverzeichnis der obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel. — Kantonsratsbeschluß und Vollziehungsbestimmungen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen.

SOLDATEN- FÜRSORGE

Eidgenössische Pflicht
des Tages!

Stiftung
SCHWEIZERISCHE
NATIONALSPENDE



für unsere Soldaten und ihre Familien

Postcheckkonto No. VIII/2101, Zürich

Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer.

Der Regierungsrat hat die Erneuerungswahlen der Sekundarlehrer angeordnet und beschlossen:

Die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer sind in den Gemeinden am **22. Februar 1942** vorzunehmen.

Die Durchführung der Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer (einschließlich der Erstellung der Stimmzettel), sowie die Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch die amtlichen Publikationsmittel der Gemeinden liegt den Sekundarschulpflegen ob (§ 27 des Wahlgesetzes).

Der Stimmzettel muß gedruckt den oder die Namen der in die Bestätigungswahl fallenden Sekundarlehrer und daneben einen leeren Raum zur Anbringung des Willensausdruckes des Wählers (Ja oder Nein) enthalten.

Am Fuße des Stimmzettels ist folgende Wegleitung zu drucken:

„Die Stimmabgabe erfolgt durch Ja oder Nein. Leere Stimmen oder solche, die nicht durch „Nein“ oder auf andere unmißverständliche Weise die Bestätigung ablehnen, gelten als bejahende Stimmen. Alle andern Stimmen sind ungültig.“

Bei der Auszählung werden die leeren Stimmen ohne weiteres als Ja gezählt. Die ausdrücklichen Ja müssen nicht besonders gezählt werden.

Die sogenannten Gänsefüßchenstimmen sind als gültige Stimmen zu betrachten.

Wenn die Zahl der die Bestätigung ablehnenden Stimmen (Nein) das absolute Mehr der maßgebenden Stimmenzahl (das heißt der eingelegten Stimmen nach Abzug der ungültigen Stimmen) erreicht, so ist die betreffende Stelle neu zu besetzen.

Die Wahlbureaux erhalten von der Direktion des Innern die nötige Zahl Protokollformulare für die Sekundarlehrerwahlen.

Die Wahlbureaux haben für die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer ein Wahlprotokoll im Doppel auszufertigen und ungesäumt der Sekundarschulpflege zu übermitteln, die das eine Exemplar dem Statthalteramt zuzustellen hat. Das Statt-

halteramt leitet die Protokolle nach Ablauf der gesetzlichen Rekursfrist an die Erziehungsdirektion weiter.

Bei dieser Gelegenheit werden die Lehrer darauf aufmerksam gemacht, daß die Erneuerungswahlen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erfolgen, daß Dienst- und Besoldungsverhältnisse durch Revision der Gesetze, Verordnungen und Reglemente, auf denen sie im Zeitpunkte der Wahl beruhen, mit sofortiger Wirksamkeit im Verlaufe der Amtsdauer abgeändert werden können.

Zürich, den 21. Januar 1942.

Die Erziehungsdirektion.

Altstoffsammlung.

Die Altmaterialsammlung ist heute ein wichtiges Problem unserer nationalen Wirtschaft. Aus der Presse ist bekannt und jedermann kann es selbst beobachten, daß die Versorgung des Landes mit Rohmaterialien aus dem Ausland von Tag zu Tag schwieriger wird. Ein Teil der durch die Einfuhrschwierigkeiten entstandenen Lücken kann und muß durch die im Lande vorhandenen Altstoffe ausgefüllt werden. Eine Schätzung der in der Schweiz vorhandenen Vorräte an Altstoffen ist schwierig, aber wenn man bedenkt, daß im Jahre 1941 zusätzlich etwa 35 Millionen kg (3500 Eisenbahnwagen) Altstoffe aller Art gesammelt und damit noch lange nicht alle Vorräte und täglich anfallenden Mengen erfaßt worden sind, kann man eine ungefähre Vorstellung von den riesigen Mengen machen, um die es sich handelt. Es gibt kaum ein Altmaterial, das nicht an irgend einem Orte unserer vielseitigen Technik oder Wirtschaft wieder einen — oft unersetzlichen — Dienst leistet. Wenn auch der Lumpensammler von jeher eine bekannte Figur im Straßenbild war, so hat doch die Altstoffsammlung zu einem guten Teil erst seit Kriegsausbruch geschaffen werden müssen und ist immer noch in der Entwicklung. Sie darf sich nicht damit begnügen, die Hälfte oder zwei Drittel der Altstoffe zu erfassen, sondern sie muß alle erfassen. Unsere Volkswirtschaft kann es sich heute nicht mehr leisten, auch nur ein einziges Kilogramm dem Verderb anheimfallen zu lassen. Die Meldungen über die Einstellung der Altstoffsammlung, die hin

und wieder die Runde machen, haben sich samt und sonders als leichtfertige, unbegründete Behauptungen erwiesen. Einzig für Kaffeesatz ist die Sammlung aus technischen Gründen eingestellt worden. Meldungen über ungenügende Abholung gesammelter Altstoffe sind an die Kriegswirtschaftsämter der Gemeinden oder des Kantons zu richten. Es darf aber immerhin festgestellt werden, daß in der Sammlung schon sehr beachtliche Fortschritte erzielt worden sind. So ist die im Kanton Zürich zusätzlich gesammelte Menge von Altstoffen aller Art vom März bis zum Dezember 1941 von 177 000 kg auf über 1 Million kg gestiegen, nicht gerechnet ca. 2 Millionen Liter Schweinefutter monatlich, und zwar ohne daß eine große Organisation geschaffen worden wäre. Der reguläre Handel besteht daneben weiter. Diese Zahlen bestätigen die altbekannte Tatsache, daß die Sammlung von Altstoffen — wie die Sparsamkeit überhaupt — in erster Linie eine Frage der Erziehung ist, und zwar, soweit es sich um Haushaltsabfälle handelt, namentlich eine Frage der Erziehung der Hausfrauen und Schulkinder.

Die mit der Altstoffsammlung betrauten Behörden beobachten, daß die Belehrung der Schüler in der Schule durchwegs eine Steigerung des Ertrages in qualitativer wie quantitativer Hinsicht zur Folge hat. Sie legen darum Wert auf die Propaganda der Schule, die durch die Schüler in die Familien getragen wird. Voraussetzung für einen nachhaltigen Erfolg ist dabei wie bei jeder andern Erziehungsarbeit, daß die Belehrung und Anregung durch die Schule ständig erneuert und wiederholt wird. Die Lehrerschaft hat bisher großes Verständnis für die Altstoffsammlung gezeigt und damit teilweise sehr gute Ergebnisse erzielen helfen. So hat die Schule Marthalen in verhältnismäßig kurzer Zeit aus dem Verkauf gesammelter Altstoffe Fr. 700.— gelöst, und zwar, was besonders zu betonen ist, ohne nennenswerte Mehrbelastung des Unterrichts oder der Schüler.

Eine besondere Stellung unter den Altstoffen nehmen die Knochen ein. Der abgenagte Knochen ist im landläufigen Sinne der Inbegriff eines nutzlosen und lästigen Abfalles. Er ist im Haushalt zu nichts zu gebrauchen, ist unappetitlich und geht verhältnismäßig schnell in Verderbnis über. Der Knochen-

sammler kann nicht oft genug die Runde machen, und die Hausfrau behilft sich damit, daß sie die Knochen entweder ins Feuer oder in die Abfallgrube wirft. Der Nutzen ist dabei gleich Null. Und doch lassen sich die Knochen zu 100% verwerten! Aus 1 kg ausgekochter Haushaltknochen lassen sich 100 g Knochenfett gewinnen, und diese lassen sich zu 200 g bis 250 g hochwertiger Seife verarbeiten. Wer ein Kilogramm Knochen vernichtet, sabotiert somit die Herstellung eines halben Pfunds der heute so knappen Seife. Auf die Dutzende anderer, teilweise hochwertiger Produkte, die aus der Knochenverwertung hervorgehen, kann hier nicht eingegangen werden.

Von den ca. 25 Millionen kg Knochen, die in der Schweiz jährlich gesammelt werden könnten, werden heute 13 bis 15 Millionen kg erfaßt, also erst etwa die Hälfte. Im Kanton Zürich ist die Knochensammlung einzig in den Städten Zürich und Winterthur hinreichend organisiert. Wir laden daher alle Volks- und Fortbildungsschulen außerhalb der Städte Zürich und Winterthur ein, sich nach folgendem, in andern Kantonen bewährten System tatkräftig an der Knochensammlung zu beteiligen: Jedes Schulkind bringt die im Haushalt anfallenden getrockneten Knochen fortlaufend zur Schule und wirft sie in ein dort bereitgestelltes Gefäß aus Holz oder Metall (Kiste, Faß, Blechkübel). Die Firma Geistlich Söhne A.-G. in Schlieren hat sich verpflichtet, die Knochen alle 8 bis 14 Tage bei allen Schulen des Kantons auf eigene Kosten abzuholen und zahlt der Schule unter monatlicher Abrechnung 10 Rappen für das Kilogramm. Über die Verwendung des Geldes darf die Schule frei verfügen. Den Beginn der Sammlung teilt die Schule der Firma Geistlich direkt mit. Diese Sammlung der Knochen bedeutet für die Kinder keine gesundheitliche Gefahr und bereitet der Schule keine Unannehmlichkeiten, wenn nur die Behälter gedeckt und nicht an der Wärme aufbewahrt werden. Die Firma Geistlich ist übrigens bereit, die Schulen bei der Abholung der Ware oder auf telephonische oder schriftliche Anfrage hin in allen praktischen Fragen zu beraten.

Es bleibt der Findigkeit und Initiative der Schulen überlassen, in ähnlicher Weise auch andere Altstoffe zu sammeln.

Die Organe des Kriegswirtschaftsamtes haben bereits einer größeren Anzahl von Lehrern mündliche Instruktionen er-

teilt und bildliche Darstellungen der Knochenverwertung abgegeben. Mit der Januarnummer des Schulblattes ist ein Heft über die Altstoffsammlung an die Lehrer verteilt worden. Ferner sollen die Lehrer in Vorträgen über die ganze Frage weiter aufgeklärt werden und Gelegenheit zur Fragestellung und Diskussion erhalten. Sollte eine Schule bei der Verteilung der Drucksachen übergangen worden sein, so sind schriftliche Nachbestellungen an die unterzeichnete Direktion zu richten.

Zürich, den 19. Januar 1942.

Die Erziehungsdirektion.

Rechnungsbeispiel für den Monat Januar 1942.

Annahme: Primarlehrer, 37jährig.

Schulgemeinde der 10. Beitragsklasse (1941: 11. Beitragsklasse).

Familienverhältnisse: Verheiratet (mit eigenem Haushalt).

1 Kind im Alter von weniger als 15 Jahren.

Keine weiteren vom Lehrer in seinem Haushalt unterhaltenen Personen.

Militärischer Grad: Bis 31. Dezember 1941 Leutnant; vom 1. Januar 1942 Oberleutnant.

Gehaltsansatz im Falle von Militärdienst 80%, abzüglich 10% des Gradsoldes von Fr. 8.20.

Staatliche Besoldung:

Grundgehalt nach Beitragsklasse 10	Fr. 3200.—
Dienstalterszulagen (12 Dienstjahre)	„ 1200.—
	Fr. 4400.—

Fall A.

(Nach Bescheinigung des Rechnungsführers der militärischen Einheit hat der als Beispiel angeführte Primarlehrer im Dezember 1941 31 soldberechtigte Aktivdiensttage geleistet).
Normaler Tagesverdienst im Jahre 1942:

$$\text{Fr. 4400.—} : 365 = \text{Fr. 12.055}$$

Fr. 12.055 × 31	Fr. 373.70
zuzüglich Akontozahlung der Teuerungszulage 1942	= „ 20.—*
	Fr. 393.70

Militärabzug:

20% von der Besoldung vom Dezember 1941 (auf Grund von Fr. 4300)	Fr. 2.356	
10% vom Gradsold	„ —.820	
31 Diensttage vom Dezember 1941	$31 \times \text{Fr. } 3.176 =$	„ 98.45
Somit sind dem Lehrer auszuzahlen		<u>Fr. 295.25</u>

Fall B.

(Der als Beispiel angeführte Primarlehrer hat im Dezember 1941 13 soldberechtigte Aktivdiensttage geleistet).

Fr. 12.055 \times 31	= Fr. 373.70
zuzüglich Akontozahlung der Teuerungszulage 1942	= „ 20.—*
	<u>Fr. 393.70</u>

Militärabzug:

20% von der Besoldung vom Dezember 1941 (auf Grund von Fr. 4300)	Fr. 2.356	
10% vom Gradsold	„ —.820	
13 Diensttage vom Dezember 1941	$13 \times \text{Fr. } 3.176 =$	„ 41.30
für 18 Tage Beitrag in die Lohnausgleichskasse, $18 \times 12.055 = \text{Fr. } 217.—$, davon 2%		= „ 4.35
Netto		<u>Fr. 348.05</u>

Fall C.

(Wenn kein Militärdienst im Dezember 1941).

Fr. 12.055 \times 31	= Fr. 373.70
zuzüglich Akontozahlung der Teuerungszulage 1942	= „ 20.—*
	<u>Fr. 393.70</u>
für 31 Tage Beitrag in die Lohnausgleichskasse, $31 \times 12.055 = \text{Fr. } 373.70$, davon 2%	= „ 7.45
Netto	<u>Fr. 386.25</u>

* Der Beitrag an die Lohnausgleichskasse, der auch von den Teuerungszulagen zu leisten ist, wird bei der Verrechnung mit der endgültigen Teuerungszulage im Februar abgezogen.

Zürich, den 21. Januar 1942.

Die Erziehungsdirektion, Rechnungsbureau II.

An die militärpflichtigen Lehrer aller Schulstufen (ausgenommen die Lehrer der Stadt Zürich) **und die Angestellten der kant. Lehranstalten, sowie an die Schulpflegen und die Vorstände der kant. Lehranstalten.**

Wir machen speziell darauf aufmerksam, daß **Beförderungen im Militärdienst, sowie Änderungen der militärischen Adresse** jeweils unverzüglich dem Rechnungsbureau II der Erziehungsdirektion mitzuteilen sind.

Zürich, den 20. Januar 1942

Rechnungsbureau II der Erziehungsdirektion.

Teuerungszulagen.

1. Der heutigen Nummer des Amtlichen Schulblattes liegen bei: Beschluß des Kantonsrates vom 22. Dezember 1941 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal mit den dazugehörigen Vollziehungsbestimmungen vom 15. Januar 1942.

2. Sämtliche vollbeschäftigten Lehrer aller Schulstufen (Hilfslehrer der kantonalen Mittelschulen und Volksschullehrer der Städte Zürich und Winterthur ausgenommen), sowie das Personal der kantonalen Lehranstalten erhalten mit der Januarbesoldung eine Akontozahlung von Fr. 20 auf die Teuerungszulagen; für die Lehrkräfte der Arbeitsschulen, sofern sie nicht weniger als vier Stunden pro Wochen beschäftigt sind, und die vollbeschäftigten Lehrkräfte der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen beträgt die Akontozahlung Fr. 10. Die Verrechnung der Akontozahlung mit der endgültigen Teuerungszulage und der Abzug von 2% Beitrag an die Lohnausgleichskasse, der auch von den Teuerungszulagen zu erheben ist, werden bei der Auszahlung der Februarbesoldung vorgenommen.

Den Schulgutsverwaltungen der Gemeinden wird seinerzeit mitgeteilt werden, welcher Anteil an den Teuerungszulagen der Lehrkräfte der Primar-, Sekundar-, Arbeits- und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen auf sie entfällt.

3. Für die Festsetzung der Jahresbesoldung (Nr. 7 des Fragebogens) kommt in Betracht die mit 12 vervielfachte nominelle Januarbesoldung 1942. Die Militärbezüge werden erst am Ende des Jahres berücksichtigt (§ 9 der Vollziehungsbestimmungen).

4. In Ziffer 7a des Fragebogens hat die Erziehungsdirektion nur den staatlichen Anteil an der Besoldung der Lehrkräfte der Primar-, Sekundar-, Arbeits- und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen eingesetzt. Die betreffende Zahl enthält also gar keine Gemeindeleistung (auch nicht den Gemeindeanteil am Grundgehalt).

5. Die Formulierung auf dem dem Fragebogen beigegebenen Zettel „Zur Beachtung“ hat Anlaß zu Mißverständnissen gegeben: Es handelt sich nicht um eine freiwillige Verzichtleistung auf Familien- und Kinderzulagen, sondern um das Fehlen der Anspruchsberechtigung (siehe Artikel 3 des Kantonsratsbeschlusses und § 31 der Vollziehungsbestimmungen).

6. Allfällige Beilagen zu den Fragebogen sind mit der Unterschrift und womöglich mit der Nummer des Fragebogens zu versehen.

D i e E r z i e h u n g s d i r e k t i o n .

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen.

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle G e s u c h e um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1940, die sich auf das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 stützen, v o m J a n u a r 1942 a n, s p ä t e s t e n s a b e r **bis Ende März 1942** eingereicht werden sollen, soweit auf den Formularen nicht andere Termine angegeben sind, und zwar:

A. An die Erziehungsdirektion.

1. Für den Neubau von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen, für Umbauten, Hauptreparaturen und Neueinrichtungen in Schulgebäuden, für die Erstellung von Pausen-, Turn- und Spielplätzen;
2. für die Anschaffung von Schulbänken, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräten;
- *3. für den fakultativen Unterricht in fremden Sprachen an Sekundarschulen;
- **4. für den Knabenhandarbeitsunterricht und die Schülergärten in Primar- und Sekundarschulen.

B. An den kantonalen Lehrmittelverlag.

- ***5. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, für Schülerbibliotheken und Schulsammlungen.

C. An das kantonale Fortbildungsschul-Inspektorat.

- ****6. Für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen.

D. An das kantonale Jugendamt.

7. Für die Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten;
8. für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. für Jugendhorte;
10. für Kindergärten;
11. für Ferienkolonien.

E. In formeller Beziehung wird verlangt, daß alle Gesuche von der Schulpflege (nicht von der Schulgutsverwaltung!) ausgehen und daß für jede Institution, für die ein

* Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Mitte November. Die ausgefüllten Formulare sind bis 1. Mai der Bezirksschulpflege und von dieser bis 15. Mai der Erziehungsdirektion zuzustellen.

** Versendung der Formulare durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen im Februar.

*** Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen im November.

**** Versendung der Formulare durch das kantonale Fortbildungsschul-Inspektorat im Februar.

Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein **besonderes Begehren eingereicht wird**. Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für Einrichtungen, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, zusammenzufassen.

Beitragsformulare bedürfen keines Begleitschreibens, sofern nichts zu melden ist, was nicht auf dem Formular vorge­merkt werden kann.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 verwiesen.

Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für Einreichung der Gesuche genau einzuhalten. Verspätet eingereichte Begehren können nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Falle geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.

In materieller Beziehung wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 1 der Verordnung vom 15. April 1937 ausschließlich das **Kalenderjahr** als Grundlage der Verabreichung der Staatsbeiträge dient.†

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50 pro Kategorie für Ausgaben nach § 1 a—f des Gesetzes vom 2. Februar 1919 werden nicht berücksichtigt, Ausgaben nach § 1 g (Schulhausbauten usw.) nur dann, wenn sie entweder den Betrag von Fr. 500.— oder den Ertrag von 10 Steuerprozenten übersteigen.

F. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Schulhausbauten.

Zur Erhältlichmachung von Staatsbeiträgen für Schulhausbauten ist zu unterscheiden zwischen Genehmigungsgesuchen und Subventionsgesuchen. Genehmigungsgesuche sind vor Beginn des Bauvorhabens einzureichen, Subventionsgesuche (Gesuche um Ausrichtung des Staatsbeitrages) im Verlaufe des Monates März nach Ausführung der Arbeiten. Für

† Gilt auch für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder; maßgebende Zeit 1. Januar bis Frühjahr 1941, Herbst bis 31. Dezember 1941.

die Festsetzung der Staatsbeiträge ist die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen desjenigen Jahres maßgebend, das auf die Beendigung der Bauarbeiten folgt.

Bei Einreichung des G e n e h m i g u n g s g e s u c h e s ist folgende Wegleitung zu beachten:

Ausgaben, die lediglich den Unterhalt von Gebäuden und Platzanlagen betreffen, werden nicht subventioniert.

Dem Genehmigungsgesuch sind die zu einer klaren Übersicht des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen beizulegen, nämlich eine kurze Baubeschreibung, der Kostenvoranschlag und Pläne (Normalformat A 4) im Doppel.

Sofern bisherige Schulhäuser beziehungsweise -lokale infolge Neu- oder Umbaus von Schulhäusern nicht mehr von der Schule beansprucht werden sollen, ist deren neue Zweckbestimmung anzugeben.

Für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen kommen die Neu- und Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen in Betracht, die im Jahr 1941 vollendet wurden (siehe §§ 16—19 der Verordnung vom 15. April 1937 zum Leistungsgesetz vom 2. Februar 1919). Hiezu gehören auch die Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen an Schülerwerkstätten und Schulküchen (§ 18, Ziffer 6, der Verordnung).

Bei S u b v e n t i o n s g e s u c h e n an Schulhausbauten sollen die Bauabrechnung mit den Originalbelegen oder beglaubigten Abschriften eingereicht und mit einer detaillierten Zusammenstellung versehen werden.

Wo Pauschalpreise vereinbart wurden, ist der Arbeitsvertrag beizulegen. Erwünscht ist die Rechnungsaufstellung nach Baugattung (Maurer-, Zimmer-, Spengler- etc. Arbeiten). Hat ein Landerwerb stattgefunden, sind der notarielle Ausweis und der Situationsplan beizulegen.

Zusammenzug der Ausgaben mehrerer Jahre für Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen ist nicht statthaft.

Staatsbeiträge werden an subventionsberechtigte Bauten (Neubauten, Hauptreparaturen usw.) nur dann ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrat oder von der Erzie-

hungsdirektion genehmigten Raumprogrammen, Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergleiche § 1, lit. g, des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und § 16 der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Ebenso werden an Arbeiten (Heizkesselerersatz, Leitungsschäden und dergleichen), die sofort ausgeführt werden mußten, Staatsbeiträge nur dann gewährt, wenn der vorläufigen Mitteilung an die Erziehungsdirektion nachträglich das eigentliche Gesuch um Genehmigung der Hauptreparatur folgte und diese dann bewilligt wurde (siehe § 17, 3. Absatz, der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Bedauerlicherweise und zum Schaden der Schulgemeinden kommt es jedes Jahr trotz der Aufforderung durch die Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt vor, daß Schulpflegen versäumen, für subventionsberechtigte Bauten und Arbeiten vor der Ausführung die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen oder innerhalb der — auf Ende März — angesetzten Frist die Rechnung einzureichen. Die Verantwortung gegenüber der Gemeinde für den aus solchen Versäumnissen sich ergebenden Wegfall der Staatsbeiträge müssen die Schulpflegen übernehmen.

Die Eingaben werden vom kantonalen Hochbauamt geprüft.

Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten (Neu- und Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen) wird im Sinne von § 5 der Vollziehungsverordnung auf Schluß des Jahres erfolgen, in dem das Gesuch eingereicht wurde, sofern vom Kantonsrat der nötige Kredit bewilligt worden ist; andernfalls muß die Ausrichtung der Beiträge an Neubauten und große Umbauten je nach dem verfügbaren Kredit auf mehrere Jahre verteilt werden.

2. Schulbänke, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräte.

Die zulässigen Höchstpreise für **Schulbänke** betragen zurzeit: Primar- und Sekundarschule Fr. 110 für die Bank, Arbeitsschule Fr. 90 für die zweiteilige Bankgarnitur.

Die diese Preise übersteigenden Beträge werden vom Staate nicht subventioniert.

Zusammenzug der Ausgaben mehrerer Jahre ist nicht statthaft.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräte Staatsbeiträge verabreicht werden. Weder die übrigen Mobiliaranschaffungen, noch die Ausgaben für Reparatur von Schulbänken, Wandtafeln und Turn- und Spielgeräten sind subventionsberechtigt.

3. Fakultativer Fremdsprachenunterricht.

Zur Erlangung des Staatsbeitrages sind die bisher üblichen Formulare zu verwenden.

Wenn der Unterricht wegen Militärdienstes des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern nicht eine Sistierung des Kurses erfolgte.

4. Handarbeitsunterricht für Knaben und Schülergärten.

Hiefür sind ebenfalls die bisherigen Formulare zu gebrauchen (für die Schülergärten das gleiche wie für Knabenhandarbeitskurse).

Wenn der Unterricht wegen Militärdienstes des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern nicht eine Sistierung des Kurses erfolgte.

Die Kosten der baulichen Einrichtung von Schülerwerkstätten und für Beschaffung des Mobiliars sind mit den Gesuchen um Beiträge an Schulhausbauten und Hauptreparaturen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten) anzumelden; dagegen sind die Ausgaben für Werkzeuge (inkl. Hobelbänke) auf dem Berichterstattungsformular über den Knabenhandarbeitsunterricht einzusetzen.

5. Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Volksschule.

Zur Erlangung eines Staatsbeitrages an die Ausgaben ist das Formular zu benutzen, dem nur die Rechnungsbelege für die Anschaffung von Küchenmobiliar beizugeben sind.

An die bauliche Einrichtung von **Schulküchen** wird nur dann ein Beitrag gewährt, wenn die Genehmigung bei der Erziehungsdirektion eingeholt wurde. Für diese Ausgaben ist ein spezielles Gesuch einzureichen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten), da die Beiträge aus dem Kredit für Schulhausbauten ausgerichtet werden. An die Ausgaben für Anschaffung von Kochherden für Schulküchen wird kein kantonaler Beitrag verabreicht. Dagegen leistet das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Bundesbeiträge.

6. Lehrmittel, Schulmaterialien und Schülerbibliotheken.

Für die Subventionierung der obligatorischen **Lehrmittel und Schulmaterialien** (Sammlung und Schülerbibliotheken inbegriffen) ist das übliche Formular zu benutzen, das bis Ende März dem kantonalen Lehrmittelverlag (nicht mehr der Bezirksschulpflege) einzureichen ist. Für die Sammlungsgegenstände und die Schülerbibliotheken sind die Ausgabenbelege (in Original oder beglaubigter Abschrift) einzusenden.

Die Ausgaben für die Arbeitsschule sind gesondert nach dem Vordruck auf den Formularen und nicht in Pauschalbeträgen aufzuführen.

7. Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

Es sind anzugeben: Name und genaues Geburtsdatum der Kinder; Bürgerort, Vorname und Beruf des Vaters; Name der Anstalt; was die Eltern, andere Verwandte oder Fonds und Stiftungen an die Versorgungskosten beigetragen haben; Höhe der Gemeindeleistungen für jedes Kind während der Berichtsperiode.

Ein Staatsbeitrag kann nur gewährt werden für Kinder, die — und solange sie — im schulpflichtigen Alter stehen, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (vergl. § 46,

Absatz 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

8. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Berichtschema:

1. Zeit (Beginn, Schluß), Dauer in Tagen.
2. Zahl der unterstützten Kinder, Prozentsatz zur Gesamt-Schülerzahl.
3. Grundsätze bei der Auswahl der Schüler.
4. Art der Abgabe der Mahlzeiten und Zahl (getrennt nach Frühstück, Mittagsuppe, Abendbrot) und Art der abgegebenen Kleider.
5. Besorgung der Zubereitung der Speisen und der Aufsicht über die Teilnehmer.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.
7. Erfahrungen.

9. Jugendhorte.

Berichtschema:

1. Wer unterhält den Jugendhort (Gemeinde oder Private)?
2. Zahl der Kinder, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, Prozentsatz zur Gesamt-Schülerzahl; durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
3. Organisationen (Zeit, Unterricht, Beschäftigung etc.).
4. Leitung.
5. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmäßige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend außerhalb der Schule unter besonderer Leitung während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien etc.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad usf. kann nicht unter den Begriff „Jugendhort“ fallen.

10. Kindergärten.

Berichtschema:

1. Art des Kindergartens (Gemeindeveranstaltung oder private Unternehmung). Gemeindebeiträge an private

Kindergärten sind nur subventionsberechtigt, wenn sie nicht mehr als 80% der Gesamtausgaben ausmachen.

2. Zahl der Abteilungen.
3. Zahl der Kinder, nach Alter und Geschlecht geordnet.
4. Organisation (Zeit, Ort, Beschäftigung etc.).
5. Bildungsgang und Besoldung der Leiterin.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben. Für Kindergärten, die von der Gemeinde selbst geführt werden, ist mit den Belegen die Jahresrechnung einzusenden.

Über die Voraussetzungen der Beitragsleistung an Kindergärten siehe Amtliches Schulblatt, LIII. Jahrgang, Nr. 12, vom 1. Dezember 1938, Seite 245. Der Staatsbeitrag wird gewährt: an die Besoldung der Kindergärtnerinnen und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindekindergärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

11. Ferienkolonien.

Berichtschema:

1. Art der Kolonie. (Wer organisiert sie? Gemeinde-Institution oder private Unternehmung?)
2. Kolonieort (eigenes Heim oder Mietverhältnis).
3. Zahl der Teilnehmer, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
4. Zahl der Verpflegungstage (ohne Leitung), davon unentgeltlich?
5. Leitung.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Ferienkolonie. Wenn die Ferienkolonie von der Gemeinde selbst geführt wird, ist mit den Belegen auch die Jahresrechnung einzusenden.
7. Angabe der durchschnittlichen Kosten eines Kolonisten im Tag (Gesamtkosten geteilt durch die Zahl der Kolonisten).

Bei Kolonien, die Kinder aus verschiedenen Gemeinden aufnehmen, sind die Fragen 3—7 nicht von der Gemeinde zu beantworten, sondern von der Koloniekommission. Die Ge-

meinden berichten in diesem Fall nur, wie viele Kinder sie in die Kolonie geschickt und was sie für die Kolonie ausgelegt haben.

Unter den Begriff Ferienkolonie fallen auch die Versorgung in Erholungsheimen und die sog. Ferienversorgung in Familien, soweit diese durch besondere Körperschaften planmäßig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

Für die unter den Ziffern 7—11 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:

a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschließlich an die Leistungen der Gemeinde selbst und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.

b) In allen Fällen muß die Leistung der Gemeinde ausgewiesen sein. Alle Belege, die im Besitze einer Gemeinde sein können, sind einzusenden.

c) Die Schulbehörden werden ersucht, auch dann dem Jugendamt über die Einrichtungen zu berichten, wenn kein Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird, beziehungsweise erhoben werden kann. Nur so ist es möglich, einen zuverlässigen und für die weitere Bearbeitung brauchbaren Überblick über alle im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Zürich, den 15. Januar 1942.

Die Erziehungsdirektion.

Schulgeld ausländischer Schulkinder.

Die Anteile des Staates an den im Sommerhalbjahr 1940 erhobenen Schulgeldern sind, sofern es noch nicht geschehen ist, sofort, diejenigen für das laufende Winterhalbjahr bis 15. Mai 1942 (unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion) der Staatskasse Zürich einzuzahlen.

Zürich, den 15. Januar 1942.

Die Erziehungsdirektion.

Preisverzeichnis der obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel

Gültig vom 1. Januar 1942

BEMERKUNGEN.

1. Wo nichts Besonderes bemerkt ist, verstehen sich die Preise des Staatsverlages bei Einzel- und Partiebezug sowohl für Schulbehörden als Private und Buchhändler.
2. Bahn-Frachtauslagen fallen zu Lasten des Bestellers.
3. Ansichtssendungen können grundsätzlich nicht gemacht werden.
4. Für größere Bestellungen sind unsere vorgedruckten Bestellscheine zu verlangen.
5. Alle außerhalb des Staatsverlages erscheinenden obligatorischen oder empfohlenen Lehrmittel sind nicht bei diesem, sondern **direkt** bei dem betreffenden Privatverlag zu beziehen. (Siehe Anmerkung Seite 10.)
6. Für Lehrmittel, die im Staatsverlag erscheinen, ist die Waren-Umsatzsteuer in den Verkaufspreisen inbegriffen.

Abkürzungen.

B & Co.	= Beer & Co., Buchhandlung, Peterhofstatt 10, Zürich 1.
F. F.	= F. Fischer, Sekundarlehrer, Hofwiesenstr. 82, Zürich 6.
F. H.	= F. Hotz, Sekundarlehrer, Kempththal.
G. F.	= Gebr. Fretz A.-G., Lithogr. u. Buchdr., Mühlebachstr. 54, Zürich 8.
G. I.	= Geogr. Institut Voit & Nüßli, vorm. Alfr. Ehrat, Bahnhofstr. 94, Zürich 1.
H. B.	= Hermann Bebie, Verlag, Wetzikon.
H. H.	= H. Huber, Lehrer's Erben, Bürglistr. 30, Zürich 2.
O. F. V.	= Orell Füßli, Verlag, Pelikanstraße, Zürich 1.
S.	= Schultheß & Co., Zwingliplatz, Zürich 1.
Sl.	= Sauerländer & Co., Aarau.
S. B. M. Z.	= Schul- und Büro-Material-Verwaltung der Stadt Zürich, Uraniastr. 7.
Schw. H.	= Schweiz. Hilfsgesellschaft für Schwachbegabte, Verlag, Blümlisalpstr. 30, Zürich 6.
S. L. V.	= Sekretariat des Schweiz. Lehrervereins, Beckenhofstr. 31, Zürich 6.
Z. E. K.	= Zürch. Elementarlehrer - Konferenz, Hs. Grob, Primarlehrer, Rychenbergstr. 106, Winterthur.
Z. S. K.	= Zürch. Sekundarlehrer-Konferenz, Ernst Egli, Sekundarlehrer, Witi-konerstr. 79, Zürich 7.
R.	= Reutimann & Co., Buchdruckerei, Arbenzstraße 20, Zürich 8.
J. St. Z.	= Jugendamt II der Stadt Zürich, Walchestr. 31, Zürich 6.
F. Sch.	= Dr. F. Schwarzenbach, Sekundarlehrer, Wädenswil.

Die Publikationen der Verlage Orell Füßli, Schultheß & Co. und Bebie können auch durch andere Buchhandlungen zu Originalpreisen bezogen werden.

Zürich, den 1. Januar 1942.

Kantonaler Lehrmittelverag.

A. Im Staatsverlag erscheinende Drucksachen.

I. Obligatorische Lehrmittel für die Primarschule	Preis
Klinke, Fibel für das 1. Schuljahr (Lateinschrift)	2.35
Kägi u. Klausser, Druckschrift-Fibel, 2. Schuljahr	— .20
„ „ Lesebuch für das 2. Schuljahr	2.—
„ „ „ „ „ 3. „	2.20
Gaßmann, Lesebuch für das 4. Schuljahr	2.—
Keller, „ „ „ 5. „	2.35
Frei, „ „ „ 6. „	2.50
Übungsbuch zu den Lesebüchern 4.—6. Schuljahr, (Sprachübungen; Sprachlehre; Fragen und Aufgaben zu den Realien; Wörterverzeichnis; Lesebibel in deutscher Schrift)	2.20
Fibel in deutscher Schrift für das 5. Schuljahr	— .30
Stöcklin, Rechenbuch 3., 4. und 6. Schuljahr je	1.—
„ Lehrerhefte 3., 4. und 6. „ je	2.25
„ Rechenbuch für das 7. Schuljahr	1.65
„ „ „ „ 8. „	1.70
„ Lehrerhefte hiezu je	2.55
Honegger, Rechenbuch, 5. Schuljahr	1.60
„ Lehrerheft, 5. Schuljahr	5.80
Heller, Geometrische Aufgabensammlung, 5. Schuljahr	— .60
„ „ „ 6. „	— .60
Huber, „ „ 7. u. 8. „	1.15
„ „ „ 7 u. 8. „ Ergebnisse	1.20
Kunz u. Weber, Gesangbuch, 2. und 3. Schuljahr	— .70
„ „ „ „ 4.—6. „	2.25
Bibl. Geschichte und Sittenlehre, 4. und 5. Schuljahr je	1.70
Kern, Lesebuch, 7. und 8. Schuljahr	2.50
Kern, Sprachlehre für das 7. und 8. Schuljahr	1.10
Gutersohn u. Hartmann, Geographie und Geschichte für das 7. und 8. Schuljahr	3.80
Meierhofer, Hertli u. Spieß, Naturkunde für das 7. u. 8. Schuljahr	3.10
Schülerhandkarte des Kantons Zürich	2.05
Schulwandkarte des Kantons Zürich, an Schulen	75.60
„ an Privatschulen und Buchhandlungen	90.60
„ an Private	115.60
„ stumme Ausgabe	36.05

II. Obligatorische Lehrmittel für die Sekundarschule		Preis
Utzinger, Deutsche Grammatik		2.90
Deutsches Lesebuch, Erzählungen 1. Band		3.30
„ „ „ 2. Band		3.70
„ „ Gedichte		2.65
Hösli, Éléments de langue française		2.95
Gubler, Arithmetik und Algebra, I. Heft		1.70
Gaßmann, „ „ „ II. „		1.90
Gubler, „ „ „ III. „		2.—
„ „ „ I. Lehrerheft		2.55
Gaßmann, „ „ „ II „		6.65
Gubler, „ „ „ III. „		2.05
Gaßmann u. Weiß, Geometrie, I., II., III. Heft je		1.50
„ „ „ I. Lehrerheft		1.55
„ „ „ II. „		2.55
„ „ „ III. „		3.05
Schälchlin, Geometrie für Mädchen		1.90
„ „ „ „ Lehrerheft		2.65
Leitfaden für den Unterricht in der Naturkunde:		
I. Teil: Botanik, von Meierhofer		2.40
II. „ Zoologie, Anthropol., von Meierhofer		3.35
III. „ Physik, von P. Hertli		—
IV. „ Chemie, von Egli		2.40
Gubler u. Specker, Welt- und Schweizergeschichte		4.80
Letsch, Leitfaden für den erdkundlichen Unterricht		2.90
Atlas für Sekundarschulen		9.10
Wiesmann, Zeichentabellenwerk für geometrisch-technisches Zeichnen (32 Tabellen)		10.20
Anleitung hiezu		— .60
III. Obligatorische Lehrmittel für die Primar- und Sekundarschule		
Eppler, Biblisches Lesebuch		4.—
Kunz u. Weber, Gesangbuch für die Sekundarschule und für die 7. u. 8. Klasse der Primarschule		3.15
Kunz u. Weber, Handbuch für den Lehrer zur Erteilung eines methodischen Gesangunterrichtes in der zürcher. Volks- schule		4.—
Schülerhandkarte der Schweiz		1.65
Schillers Wilhelm Tell		— .90

B. Außerhalb des Staatsverlages erscheinende, vom Erziehungsrat als „obligatorisch“ oder als „empfohlen und subventioniert“ oder nur als „empfohlen“ bezeichnete Lehrmittel für die zürcherischen Volksschulen.

(Bezug siehe unter Anmerkung, Seite 10)

	Preis	Bezug bei	
I. Primarschule			
Volksschulatlas für die 7. und 8. Klasse	4.50	O. F. V.	} empfohlen und subventioniert
Lesekasten	1.—	Z. E. K.	
Buchstaben in Druckschrift, je 100 St.	— .20	„	
Klaus u. Bleuler, Rechenfibel für das 1. Schuljahr	— .70	„	
„ „ Rechenbuch für das 2. Schuljahr	1.—	„	
6—20 St. — .90; 20 und mehr St. — .80			
Ungricht, Rechenfibel für das 1. Schuljahr	— .70	R.	
„ „ „ „ 2. „	— .90	„	
„ Handbuch für den Lehrer 1. und 2. Schuljahr	1.—	„	
Lesebücher für Spezialklassen und Anstalten für Schwachbegabte:			
„Bluemegärtli“, „Sunneland“ . . . je	1.20	Schw. H.	
Heft II (3. Auflage)	2.20	„	
„ III (3. „)	2.70	„	
„ V „Heimatland“, „Heimatvolk“	2.75	„	
Suter, Rud., Aufgabensammlung für den Rechenunterricht an Hilfsschulen und Anstalten, Heft I, II u. III je	1.50	„	
Meier, Luise, dasselbe „ IV	1.50	„	
„ „ „ V	1.50	„	

	Preis	Bezug bei	
Schultheß , English for Swiss Boys u. Girls, a modern elementary Grammar . . .	3.80	Z. S. K.	} <i>empfohlen u. subvent.</i>
Frauchiger , Übungen für Rechnungs- und Buchführung, Schülerheft	— .60	„	
„ Lehrerheft	4.50	„	
Gaßmann , Aufgaben für d. Rechenunterricht in Sekundarschulen, Heft I u. II je bei Klassenbezug	— .40 — .20	„ „	
„ Lehrerhefte je	1.—	„	
Guggenbühl u. Mantel , Aus vergangenen Tagen, Lesebuch zur vaterl. Geschichte *	4.—	Sl.	
Menschen und Zeiten, Lesebuch zur Weltgeschichte (Altertum und Mittelalter) * . . .	4.50	„	
(Neuzeit und Neueste Zeit) * . . .	4.50	„	
* beim Bezug von mindestens 10 Stk.			
Hösli , Tabellenwerk für den Fremdsprachen- unterricht (6 Blätter)			
a) Vier Lauttafeln, 4 Stück unaufgezogen	10.—	G. F.	
4 Stück aufgezogen mit 4 Ösen . . .	18.—	„	
b) Eine Konjugationstafel unaufgezogen das Stück	3.—	„	
auf Karton aufgezogen mit 4 Ösen	5.—	„	
c) Notre Village (vergrößertes Bild aus Eléments, S. 165) unaufgezogen . . .	1.—	„	
auf Karton aufgezogen mit 4 Ösen	2.50	„	
III. Primar- u. Sekundar- schule			
Keller , Wandkarte von Europa (Aufl. 1924)	38.—	G. J. und B. & Co.	} <i>obligator.</i>
Diercke , Planigloben, physikalisch od. polit. östliche oder westliche Halbkugel . . .	44.—	„	
Globus , 34 cm, 1/2 merid., Einteilung 1924	33.50	„	
Diercke , Apenninische Halbinsel, physika- lisch-politisch	49.—	„	} <i>empfohlen u. subvent.</i>
„ Donauländer, physikalisch - politisch	49.—	„	

	Preis	Bezug bei	
Diercke , Frankreich, physikalisch-politisch	40.50	G. J. und B. & Co.	} <i>empfohlen und subventio- niert</i>
„ Deutschland, physikal. Ausgabe .	57.—	„	
„ „ politische Ausgabe . (Alle Karten sind aufgezogen mit Stäben)	57.—	„	
Oechsli u. Baldamus , Historische Wandkarte d. Schweiz, auf Leinwand mit Stäben	60.—	„	} <i>empfohlen</i>
Geographische Skizzenblätter zur Heimatkunde des Kantons Zürich , herausgegeben durch den Kantonal-Zürcher. Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform, Mindestbezug 40 Bl., das Bl. 3 Rp.	1.20	} Z. S. K.	
Reliefkärtchen , typ. Boden-Formen unserer Heimat, herausgeg. durch obigen Verein	— .20		
Anleitungen	— .10		
Geograph. Skizzenblätter, Schweiz. 16 Blatt, Mindestbezug 40 Bl., das Bl. 3 Rp. Europa und Erdteile, Mindestbezug 30 Bl.	1.—	} Zürcher. Staats- kanzlei	} <i>empfohlen u. subvent.</i>
Bundesverfassung und Verfassung des Kantons Zürich für Schulen	1.20		
Huber , Der Schweizerbürger	1.60		
Hertli , Schulversuche über Magnetismus u. Elektrizität	4.—	S. L. V.	} obligatorisch
Meierhofer , Biologisches Tabellenwerk, 3 Lieferungen je	70.—	G. F.	
2 Ergänzungstabellen je	12.50	„	
Fischer, F. , Biol. Skizzenblätter. Für Volk- u. Mittelschulen sind 3 Serien herausgekommen: Mappe B (Botanik), Z (Zoologie) zu je	2.—	} F. F.	} <i>empfohlen</i>
M (Anatomie) mit ausführlichem Text	—		
Einzelblätter nach freier Wahl je 3–5 Rp.			
Spieß , Übungsblätter für Schülerübungen in Chemie auf der Sekundarschulstufe 1-20 St. Fr. 1.20, gr. Bezüge St. Fr. 1.—.	1.50	S. L. V.	} <i>empfohlen u. subvent.</i>
Schwarzenbach, Dr. F. , Botanische Mikropräparate	35.—	F. Sch.	
Blätter zur Berufswahl und Berufsberatung , jährlich	1.—	J. St. Z.	
Baumgartner , Bilder z. Schweizergeschichte Schweiz. Schulwandbilder	20.—	}	} <i>empfohlen</i>
Staub u. Zimmermann , Bilder aus der Kirchengeschichte	2.—		

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Examen. (Erziehungsratsbeschluß vom 16. Dezember 1941). § 45 des Volksschulgesetzes bestimmt, daß am Ende des Schuljahres in Anwesenheit der Schulpflege und unter Aufsicht und Leitung eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege eine öffentliche Prüfung stattzufinden habe. Näheres über diese Prüfungen ordnen die §§ 102 ff. der Verordnung über das Volksschulwesen an.

Angesichts der tiefgehenden Störungen des Schulbetriebes durch die Mobilisation im Herbst 1939 ermächtigte die Erziehungsdirektion gegen Ende des Schuljahres 1939/40 die Bezirksschulpflegen, nach Anhörung der Gemeindeschulpflegen zu bestimmen, in welchen Gemeinden oder Abteilungen auf das Schlußexamen verzichtet und an dessen Stelle ein Besuchstag angeordnet werden sollte. Auch am Schluß des Schuljahres 1940/41 wurde den Bezirks- und Gemeindeschulpflegen anheimgestellt, Examen durchzuführen oder nicht. Da das laufende Schuljahr, verglichen mit den beiden vorausgegangenen, sich eher im Zeichen normaler Verhältnisse abwickelt, **sind im Frühjahr 1942 wieder Examen durchzuführen.**

Ruhegehaltsanspruch der Sekundarlehrer. Die Verordnung vom 15. April 1937 zu den Schulleistungsgesetzen ist durch Regierungsratsbeschluß vom 23. Dezember 1941 in dem Sinne abgeändert worden, daß die Sekundarlehrer künftig im Falle des Rücktrittes schon nach 43 statt wie bisher 45 Dienstjahren zum Bezüge des maximalen Ruhegehaltes berechtigt sind, sofern sie im Zeitpunkt des Rücktrittes 65 oder mehr Altersjahre zählen.

Neue Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1942/43: An der Primarschule Wädenswil (provisorisch); an der Primarschule Bülach.

Sekundarschüler-Stipendien. Im Schuljahr 1940/41 wurden 401 Sekundarschüler der III. Klasse (1939/40 410) mit staatlichen Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 17 780 bedacht (1939/40 Fr. 17 660).

Lehrmittel und Schulmaterialien. Staatsbeiträge. An die Anschaffungskosten der Primar- und Sekundarschulgemeinden im Jahre 1940 für obligatorische und subventionsberechtigte Lehrmittel und Schulmaterialien, sowie für Schülerbibliotheken werden Staatsbeiträge in folgenden Gesamtbeträgen ausgerichtet:

	P. imarschule Fr.	Sekundarschule Fr.	Total Fr.
Lehrmittel und Schulmaterialien	131 453	62 206	193 659
Schulsammlungen	2 134	5 282	7 416
	133 587	67 488	201 075
Schülerbibliotheken	6 307	3 249	9 556
Mädchenarbeitschule	19 948	5 518	25 466
		Total	236 097

Lehrerturnvereine. Staatsbeiträge. Den Lehrerturnvereinen des Kantons Zürich und dem Akademischen Sportverband Zürich werden für das Jahr 1940 Staatsbeiträge von Bund und Kanton im Gesamtbetrage von Fr. 10 210 ausgerichtet.

Abgang von Lehrkräften.

H i n s c h i e d :

Sekundarlehrer.

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	im Staatsdienst	Todestag
Zürich-Waidberg	Kunz, Heinrich	1886	1906	15. Nov. 1941

R ü c k t r i t t e

auf 31. Dezember 1941

Primarlehrer:

Schule	Name	im Schuldienst seit:
Zürich-Zürichberg	Kraft, Josef*	1920
Thalheim- Gütikhausen	Vitali-Peter, Elsa**	1931

auf 30. April 1942:

Zürich-Uto	Eberhard, Emil***	1897
„	Wegmann, Heinrich****	1896
„	Wolfer, Berta****	1896
Zürich-Limmattal	Boller, Edwin****	1896
„	Brunner, Reinhard****	1896
„	Heller, Eduard***	1899
„	Schälchlin, Martha***	1900
„	Stahel, Rudolf****	1896

Langnau a. A.	Gimpert, Paul****	1896
Wädenswil	Altweg, Joh. Ulrich****	1909
Rüti	Kündig, Emil****	1897
„	Peter, Edwin***	1897

* wegen Uebernahme einer andern Tätigkeit ** wegen Verheiratung *** aus Gesundheitsrücksichten **** aus Altersrücksichten

Lehrerwahlen

mit Antritt auf 1. November 1941:

Oberrieden:	Egli, Fritz, von Bäretswil, Verweser;
Küsnacht:	Frey, Elsa, von Zürich, Verweserin.

Verwesereien.

Schule	Name und Heimatort	Antritt
Primarlehrer.		
Zürich-Zürichberg	Kägi, Gertrud, von Winterthur	1. Jan. 1942
Zürich-Limmattal	Siegrist, Aline, von Zürich	12. Jan. 1942

Arbeitslehrerinnen.

Zürich-Uto	Huwyl, Erika, von Zürich	1. Dez. 1941
Zürich-Zürichberg	Stoll, Margrit, v. Osterfingen u. Zürich	12. Jan. 1942

Vikariate im Monat Januar.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule			Total
	K	M	U	K	M	U	K	M	U	
Zahl der Vikariate am 1. Jan.	37	63	3	8	21	3	7	—	1	143
Neu errichtet wurden . . .	25	55	—	3	24	1	10	—	—	118
	62	118	3	11	45	4	17	—	1	261
Aufgehoben wurden	29	64	2	7	27	—	2	—	—	131
Zahl der Vikariate Ende Jan.	33	54	1	4	18	4	15	—	1	130

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Habilitation auf 1. Januar 1942: Dr. med. Marcel Monnier, geboren 1907, von La Chaux-de-Fonds, für Physiologie an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich.

Titularprofessoren. Ernennungen. Dr. Th. Koller, geboren 1899, von Winterthur, und Dr. Adolf Zuppinger, geboren 1904, von Zürich; beide in ihrer Eigenschaft als Privatdozenten an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich.

Diplomprüfung für das höhere Lehramt in Geschichte: Kurt Stiefel, geboren 1915, von Zürich; Dr. phil. Rudolf Uzler, geboren 1914, von Schaffhausen; in Französisch: Hans Matter, geboren 1914, von Köllikon (Aargau); in Mathematik: Margrit Schaad, geboren 1916, von Zürich und Oberhallau; Otto Fischer, geboren 1905, von Brienzwiler (Bern); Werner Mörgeli, geboren 1911, von Winterthur; in Geographie: Sebastian Jenal, geboren 1915, von Valendas (Grbd.).

Kantonsschule Zürich. Wahl von Dr. Carl Helbling, geboren 1897, von Rapperswil (St. Gallen), zum Lehrer für Deutsch, eventuell auch Geschichte am kantonalen Gymnasium, mit Amtsantritt auf 16. April 1942 und auf eine Amtsdauer von sechs Jahren.

Verschiedenes.

„**Landammann Stauffacher**“. Seit Weihnachten läuft unter dem Patronat der Schweizerischen Nationalspende für die Soldaten und ihre Familien an verschiedenen Orten der Film „Landammann Stauffacher“, eine Darstellung aus der Zeit der ersten blutigen Bewährung des jungen eidgenössischen Bundes. Das Stück gestaltet auf historischer Grundlage die Nöte der damaligen Eidgenossen, zeigt aber auch, wie eine kluge und tatkräftige Staatsführung und der Wille des Einzelnen, die Freiheit bis zum Äußersten zu verteidigen, die von außen drohende Gefahr zu brechen vermochten. Der Film wird ganz besonders der Jugend einen unauslöschlichen Eindruck machen; er ist nach seinem Gehalt einer Tellaufführung an die Seite zu stellen. Wir laden daher die Schulpflegen und Lehrer ein, den ihnen unterstellten Schülern wenn möglich Gelegenheit zum unentgeltlichen oder verbilligten Besuch dieses im besten Sinne schweizerischen Werks zu verschaffen. Der Gewinn für die Schüler wird noch vergrößert, wenn vorher in der Schule eine kurze Einführung gegeben wird.

Erleichterung von Wintersport-Schulausflügen durch die SBB. Die Bundesbahnen und die meisten Privatbahnen gewährten im letzten Winter den öffentlichen und privaten Lehranstalten Fahrpreisermäßigungen für Sportausflüge. Die Vergünstigung bestand darin, daß ohne Rücksicht auf das Alter der Schüler die niedrige Hin- und Rückfahrtstaxe der I. Altersstufe des Schulfahrtentarifs zur Anwendung gelangte, sofern die Sportausflüge von Schulen, Instituten oder Pensionaten veranstaltet und begleitet waren.

Trotz der gewaltigen Beanspruchung der Verkehrslinien haben sich die meisten schweizerischen Eisenbahnverwaltungen bereit erklärt, diese Fahrvergünstigung auch für den Winter 1941/42 in Kraft zu setzen.

Die Kriegsverhältnisse machten gegenüber dem letzten Jahr jedoch einige Änderungen notwendig. So mußte wegen des starken Verkehrsandranges vor allem über das Wochenende die Gültigkeitsdauer solcher Kollektivbillette auf höchstens 5 Wochentage beschränkt werden, unter Ausschluß der Gültigkeit an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen. Der Stand der Energieversorgung und die Sorge um den Materialverschleiß lassen es ferner nicht zu, Entlastungs- und Extrazüge für nicht lebensnotwendige Transporte einzuschalten. Die Erleichterung ist daher an die Bedingung geknüpft, daß der Transport der Schulen mit den fahrplanmäßigen Zügen bewältigt wird.

Allein die Sorge um die Heranbildung einer gesunden Schweizerjugend veranlaßt die Eisenbahnverwaltungen, auch unter erschwerten Verhältnissen die Taxen für Wintersportausflüge herabzusetzen. Sie ließen sich dabei von der festen Zuversicht leiten, daß die Organisatoren die Bahnorgane rechtzeitig über beabsichtigte Sportausflüge orientieren und daß sie sich mit ihnen über die zu benützenden Züge verständigen. Sie erwarten ferner, daß die Lehrerschaft für ein frühzeitiges Eintreffen der Reisetilnehmer und für ein rasches Ein- und Aussteigen besorgt ist. Nur wenn jeder einzelne Lehrer und Schüler sich ganz bewußt bemüht, einen Beitrag zur flüssigen Verkehrsgestaltung zu leisten, wird es möglich

sein, die für die Gesunderhaltung der jungen Generation so notwendige Erholung in Sonne, Schnee und Eis auch während der außerordentlichen Verhältnisse transporttechnisch sicherzustellen.

Heilpädagogisches Seminar Zürich. Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1942/43 wieder einen Ausbildungskurs für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (blinde, taube, sprachgebrechliche, geistesschwache und schwererziehbare Kinder). Aufgenommen werden in erster Linie Inhaber eines Lehrpatentes oder Kindergärtnerinnendiploms. — Anmeldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und einem ärztlichen Zeugnis sind an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars, Kantonsschulstraße 1, Zürich, zu richten. Anmeldefrist bis zum 1. März 1942. Kursbeginn Mitte April 1942.

Stipendienrückerstattung. Die Erziehungsdirektion verdankt einem ehemaligen Schüler des kantonalen Gymnasiums angelegentlich den Betrag von Fr. 200 als Rückerstattung seinerzeit bezogener Stipendien. Der Betrag wird dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten überwiesen, aus dem Stipendien in solchen Fällen ausgerichtet werden, in denen aus dem ordentlichen Stipendienkredit keine Unterstützung möglich ist.

Kantonal-zürcherischer Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform.

Lehrerbildungskurse 1942.

1. Kartonnagekurs für Anfänger in Zürich.
Leiter: Emil Müllhaupt, Lehrer, Zürich.
Zeit: 7.—18. April und die zwei letzten Wochen der Sommerferien. 170 Kursstunden.
Teilnehmerbeitrag Fr. 25.—. Gemeindebeitrag Fr. 30.—.
2. Hobelbankkurs für Anfänger in Zürich.
Leiter: Karl Küstahler, Sekundarlehrer, Zürich.
Zeit: 7.—18. April und die zwei letzten Wochen der Sommerferien. 170 Kursstunden.
Teilnehmerbeitrag Fr. 30.—. Gemeindebeitrag Fr. 40.—.

3. Gartenbaukurs für Leiter von Schülergärten in Zürich.

Leiter: Albert Wunderli, Lehrer, Zürich.

Zeit: Je nach Bedarf Freitags 16.30—18.30 Uhr, zirka 30 Arbeitsstunden im Sommerhalbjahr.

Kein Teilnehmerbeitrag. Gemeindebeitrag Fr. 15.—.

4. Fortbildungskurs in Kartonnage in Winterthur.

Leiter: Albert Hägi, Lehrer, Winterthur.

Zeit: 3 Tage Herbstferien (der Kurs wird nach den Sommerferien nochmals ausgeschrieben).

Kein Teilnehmerbeitrag. Gemeindebeitrag Fr. 15.—.

Zur Deckung der Auslagen werden die Ortsschulbehörden der Teilnehmer ebenfalls herangezogen, wie aus der Aufstellung der Gemeindebeiträge ersichtlich ist. Um beim Bezug dieser Beiträge, der sofort nach Kursschluß erfolgt, keine Anstände gewärtigen zu müssen, werden die Teilnehmer dringend ersucht, ihre Behörde über den Kursbesuch und den Gemeindebeitrag zu orientieren. Sollte eine Gemeinde ihren Beitrag nicht bezahlen, so müßte der Teilnehmer damit belastet werden. Für die Lehrerschaft der Städte Zürich und Winterthur ist der Gemeindebeitrag bereits vom Vorstande aus geregelt worden. Für die nicht am Kursorte wohnenden Lehrkräfte steht wieder ein Beitrag zur teilweisen Vergütung der Fahrtauslagen zur Verfügung.

Anmeldungen für die Kurse sind schriftlich bis zum 21. Februar zu richten an den Präsidenten Otto Gremminger, Schulhausstraße 49, Zürich 2, der zu weiterer Auskunft gerne bereit ist (Telephon 3 10 72).

Neuere Literatur.

Das Wort zwischen Babel und Pflingstwunder. Sprachliche Weltwanderfahrten kreuz und quer durch Rede und Schrift. Von Alfred Kring. 143 Seiten. Preis broschiert Fr. 6.—. Verlag des Schweiz. Kaufmännischen Vereins Zürich.

Die Geschichte der Schweiz. Von Johannes Jegerlehner. Neu bearbeitet und ergänzt von Franz Schoch. Preis gebunden Fr. 9.50. Morgen-Verlag, Zürich.

- Der Bildungsgedanke und die heutige Schule. Von Arthur Frey, Seminardirektor, Wettingen. 44 Seiten. Preis geheftet Fr. 2.20. Verlag der AZ-Presse, Aarau.
- 200 Diktate für das 3. bis 8. Schuljahr. Von Hans Ruckstuhl. Preis broschiert Fr. 5.—. Verlag Fehr'sche Buchhandlung, St. Gallen.
- Pas à Pas. Manuel de la langue française. Premier volume. Von Walter Widmer. Preis in Lwd. Fr. 5.80. Verlag A. Francke A.-G., Bern.
- La France lyrique. XIXe et XXe siècles. Für den Schulgebrauch herausgegeben von Dr. Fritz Hunziker, Trogen. Preis des Heftes Fr. 1.20. Zu beziehen im Selbstverlag von Dr. Fritz Hunziker, Trogen.
- Corso pratico di lingua italiana per le scuole tedesche. Von Leone Donati. Grammatica-Esercizi-Lecture. 10a edizione rinnovata. 355 Seitenn. Preis geb. Fr. 6.50. Verlag Orell Füssli, Zürich.
- Deutsch-italienische Übungen zum Corso pratico von Leone Donati. 7. Auflage. 78 Seiten. Preis broschiert Fr. 2.—. Verlag Orell Füssli, Zürich.
- Lecturas Españolas. Von Dr. R. Walter. 144 Seiten. Preis broschiert Fr. 2.60. Verlag A. Francke A.-G., Bern.
- Hauswirtschaftslehre. Eine Anleitung zum praktischen Haushalten. Von Margrit Keller. 72¹/₂ Seiten. Preis broschiert Fr. 1.—. Für Schulen bei partienweisem Bezug ab 10 Exemplaren Spezialpreis. Zu beziehen durch Keller-Verlag, Aarau.
- Kurz und klar! Träuf und wahr! Eine Anleitung zu gutem Stil für die Hand des Schülers. Von Hans Ruckstuhl. Preis des Heftes einzeln 80 Rp., 2—9 Stück je 70 Rp., 10—19 Stück je 65 Rp., von 20 Stück an je 60 Rp. Verlag der Neuen Schulpraxis, St. Gallen.
- Vom Schweizerwald. Von Hans Müller. Heft 22 der „Tornisterbibliothek“. Mit 8 Abbildungen. Preis kart. 60 Rp. Eugen Rentsch Verlag, Erlenbach (Zürich).
- Allerlei Kurzweil. Bastelheft für Freizeitwerkstätten, Hortleiter usw. Von J. Baumann, Lehrer. Preis des Heftes Fr. 2.40. Zu beziehen im Selbstverlag von J. Baumann, Lehrer, in Rheineck (St. Gallen).
- Schweizer Kinderkalender 1942. Preis Fr. 2.90 plus 5 Rp. Umsatzsteuer. Zu beziehen durch das Schweizer Druck- und Verlagshaus, Klausstraße 33, Zürich 8.
- Das Uhrenbuch. Von Franz Friedli. Mit Bildern von St. Froidevaux. Preis in Halblwd. Fr. 6.50. Verlag A. Francke A.-G., Bern.
- Elternzeitschrift für Pflege und Erziehung des Kindes. Monatsschrift. Preis pro Jahr Fr. 7.—, halbjährlich Fr. 3.70. Kostenlose Zusendung von Probeheften durch das Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Schweiz. Illustrierte Zeitung. Abonnementspreis: Für die Schweiz jährlich Fr. 13.65, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 4.05. Verlag Ringier & Co., A.-G., Zofingen.

Schweizer Kamerad und Jugendborn. Illustrierte Monatschrift, herausgegeben von der Stiftung Pro Juventute und von der Jugendschriftenkommission des Schweiz. Lehrervereins. Abonnementspreis jährlich Fr. 6.—, halbjährlich Fr. 3.20, im Klassen-Abonnement jährlich Fr. 4.80, halbjährlich 2.60. Ausgabe Schweizer Kamerad allein jährlich Fr. 4.80, halbjährlich Fr. 2.60, auf 10 Exemplare ein Freiexemplar. Verlag Schweizer Kamerad, Aarau.

„Du“. Monatschrift. Erscheint im Verlag Conzett & Huber, Zürich. Das reichhaltige Heft ist zum Preis von Fr. 2.50 in allen Buchhandlungen und Kiosken zu haben.

Inserate.

Zur Beachtung.

Letzte Frist für Einreichung der Kassen-Auszüge der Primarschulverwaltung: 5. Februar 1942.

Zürich, den 21. Januar 1942.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulpflegen und die Lehrer.

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühjahrslokationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1942/43 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 15. März 1942 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, den 16. Januar 1942.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Im Interesse einer raschen Spedition ist es wünschenswert, daß Bestellungen auf Lehrmittel, namentlich für größere Schulen, rechtzeitig, **womöglich schon im Februar oder März**, eingesandt werden.

Vorgedruckte Bestellscheine können kostenlos von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Für geteilte Schulen soll der **Gesamtbedarf an Lehrmitteln** zur Lieferung aufgegeben werden.

Aufträge werden nur ausgeführt, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem bevollmächtigten Materialverwalter ausgehen; bestellende Lehrer haben das Visum der Schulverwaltung einzuholen.

Zürich, den 20. Januar 1942.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiermit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidg. Technische Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Sommersemester 1942 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kantonalen Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Walchetur, Zimmer 210) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidg. Techn. Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 31. März 1942 dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 30. April 1942 ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 20. Januar 1942.

Die Erziehungsdirektion.

Wahl von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volks- und Fortbildungsschule.

Es kommt alljährlich vor, daß Primar- oder Sekundarschulpflegen Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volks- und Fortbildungsschule anstellen, ohne der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben. Die Einsendung des Stundenplanes an den Inspektor der Fortbildungsschule genügt nicht. Die Schulpflegen haben entweder der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Abordnung einer Verweserin einzureichen oder eine im Besitze des zürcherischen Wählbarkeitszeugnisses befindliche Lehrerin provisorisch für ein Jahr

bzw. einen Kurs oder definitiv für sechs Jahre zu wählen. **Bei einer definitiven Wahl ist der Erziehungsdirektion ein amtsärztliches Zeugnis der Lehrerin rechtzeitig zuzustellen.**

Zürich, den 15. Januar 1942.

Die Erziehungsdirektion.

Gewerbeschule der Stadt Zürich.

Kunstgewerbliche Abteilung.

(Graphik, Innenausbau und verwandte Berufe.)

Die Aufnahmeprüfung für das am 21. April beginnende Sommerssemester 1942 findet anfangs März statt. Schüler mit zeichnerischer Begabung, die in die vorbereitende allgemeine Klasse einzutreten wünschen, haben sich **bis spätestens Ende Februar** bei der Direktion der Gewerbeschule I, Ausstellungsstr. 60, Zürich 5, anzumelden. Anmeldungen nach diesem Termin können keine Berücksichtigung finden. Da Mädchen in kunstgewerblichen Berufen, ausgenommen in der Textilbranche, sehr schwer Stellung finden, wird nur eine beschränkte Anzahl Schülerinnen aufgenommen. Nähere Auskunft ist auf der Direktion erhältlich.

Zürich, den 2. Januar 1942.

Die Direktion.

Primarschule Birmensdorf/Zch.

Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Birmensdorf ist mit Beginn des Schuljahres 1942/43 die Lehrstelle der Oberstufe definitiv zu besetzen.

Anmeldungen unter Beilage der nötigen Ausweise sind an den Präsidenten, Dr. med. G. Schaudt, zu richten.

Birmensdorf, den 12. Januar 1942.

Die Schulpflege.

Primarschule Buch am Irchel.

Offene Lehrstelle.

Infolge Berufung des bisherigen Inhabers in eine andere Lehraufgabe ist die hiesige Lehrstelle an der **5. bis 8. Primarklasse** auf Frühjahr 1942 neu zu besetzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Bewerber wollen ihre Anmeldung samt nötigen Ausweisen bis zum **15. Februar 1942** an den Präsidenten der Schulpflege, Pfarrer Dr. Th. Nägeli, einsenden.

Buch a. I., den 19. Januar 1942.

Die Schulpflege.

Schulgemeinde Feuerthalen.

Offene Lehrstellen.

Zufolge Rücktritt der bisherigen Inhaber sind auf Beginn des Schuljahres 1942/43 wieder definitiv zu besetzen:

- a) Eine Lehrstelle an der Oberstufe der Primarschule;
- b) Eine Lehrstelle, sprachlich-hist. Richtung, an der Sekundarschule.

Anmeldungen sind unter Beilage des zürcherischen Lehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweis über die bisherige Lehrtätigkeit, sowie des Stundenplanes bis spätestens 15. Februar 1942 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn J. Baur-Schaich, einzureichen.

Feuerthalen, den 14. Januar 1942.

Die Schulpflege.

Primarschule Bassersdorf.

Offene Lehrstelle.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Primarschulgemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1942/43 die Lehrstelle der Elementarstufe neu zu besetzen. Anmeldungen sind unter Beifügung des zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses, des Lehrerpatentes, der Ausweise über die bisherige Tätigkeit und eines Stundenplanes bis zum 31. März 1942 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Dr. med. G. Baumann, Bassersdorf, zu richten.

Die amtierende Verweserin gilt als angemeldet.

Bassersdorf, den 21. Januar 1942.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschulkreis Birmensdorf-Aesch-Uitikon a. A.

Auf 1. Mai 1942 ist an unserer Schule die bisherige provisorische zweite Lehrstelle durch einen Lehrer mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung gemäß Kreisgemeindebeschuß definitiv zu besetzen. Bewerber wollen ihre Anmeldung mit den üblichen Ausweisen bis zum 3. Februar 1942 an den Präsidenten der Pflege, Herrn C. Schärer, in Birmensdorf, einreichen. Die Gemeinde-Zulagen betragen nach neuer Regelung: Wohnungsentschädigung Fr. 900.—. Zulage Fr. 650.—, Maximum Fr. 1300.—, mit Erhöhung von jährlich Fr. 65.— ab drittem Dienstjahr.

Birmensdorf, den 13. Januar 1942.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Wädenswil.

Offene Lehrstelle.

An der Sekundarschule Wädenswil ist auf Beginn des Schuljahres 1942/1943, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, eine Lehrstelle der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung zu besetzen. Die für die früher ausgeschriebene Stelle in engere Wahl gezogene Kandidaten gelten als angemeldet.

Auskunft über die Bedingungen erteilt der Präsident der Sekundarschulpflege, Herr Emil Hauser, zur „Flora“.

Wädenswil, den 21. Januar 1942.

Die Sekundarschulpflege

Sekundarschule Rüti/Zch.

Offene Lehrstelle.

An der Sekundarschule Rüti ist auf Beginn des Schuljahres 1942/43 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung eine

Lehrstelle der sprachlich-historischen Richtung zu besetzen. Der Lehrer sollte auch den Englisch-Unterricht erteilen können.

Bewerber wollen ihre Anmeldungen unter Beilage der nötigen Zeugnisse und Ausweise bis zum 20. Januar 1942 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Dr. med. M. Haegi, in Rüti, richten.

Rüti, den 19. Dezember 1941.

Die Sekundarschulpflege

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Januar, gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichnete Dissertation, verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Maurer, Robert, von Rubigen, Kanton Bern: „Die Kognition des Handelsregisterführers“.

Basler, Walter, von Zeihen, Kanton Aargau: „Homosexualität im Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches von 1937“.

Welti, Walter, von Gipf-Oberfrick, Kanton Aargau: „Die Gesetzgebung nach aargauischem Staatsrecht“.

Maurer, Alfred, von Rubigen, Kanton Bern: „Die Voraussetzung der Zulassung zur Advokatur und deren verfassungsrechtliche Grundlagen“.

Akeret, Erwin, von Andelfingen: „Regierung und Regierungsform der Schweizerischen Eidgenossenschaft“.

Kuhn, Carl Hans, von Wohlen, Kanton Aargau: „Schuldhaftes Herbeiführung des Versicherungsfalles (Artikel 14 und 15 VVG) mit besonderer Berücksichtigung der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung“.

Zwicky, Oskar, von Mollis, Kanton Glarus, und Winterthur: „Die rechtliche Behandlung des Emissionsgeschäftes, insbesondere von Übernahme und Unterbringung“.

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Müller, Richard, von Schupfart, Kanton Aargau: „Die freie Gewerkschaftsbewegung in Frankreich mit besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1919 bis 1938“.

Zürich, den 17. Januar 1942.

Der Dekan: H. F. P f e n n i n g e r.

Von der medizinischen Fakultät:

a) Doktor der Medizin:

Stolba, Robert, von Lodz, Polen: „Untersuchungen zur Frage des alkoholischen Entziehungsdelirs“.

Müller, Walter, von Gränichen, Kanton Aargau: „Die Heilresultate der Metatarsusfrakturen bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt im Jahre 1937“.

Kappert, Arnold, von Seon, Kanton Aargau: „Zur Kasuistik des Chorionepithelioms“.

Grob, Wilhelm, von Winznau, Kanton Solothurn: „Über die Pfeiffer-Meningitis, ihre Innerohrkomplikationen und Therapie (Heilung mit Cibazol)“.

Lüthi, Hans, von Innerbirrmoos, Kanton Bern: „Beitrag zur Behandlung der Pylorusstenose bei Säuglingen“.

Knabenhans, Peter Jost, von Zürich: „Über psychische Syntome bei Vergiftungen mit modernen gewerblichen Lösungsmitteln“.

b) Doktor der Zahnheilkunde:

Strub, Willy, von Oberuzwil, Kanton St. Gallen: „Bakteriologische Untersuchungen über Sterilität der Zahnpulpa nach Devitalisation mit Arsenik und Scherbenkobalt“.

Zürich, den 17. Januar 1942.

Der Dekan: F. R. N a g e r.

Von der philosophischen Fakultät I:

Leeb, Hermann, von Zürich: „Prodrom zu einer Systematik der musikalischen Spannungsvorgänge. Vom Wesen des Rhythmus“.

Ruoff, Heinrich Wilhelm, von Oberengstringen, Kanton Zürich: „Die Zürcher Räte als Strafgericht und ihr Verfahren bei Freveln im 15. und 16. Jahrhundert“.

Hotz, Lydia, von Wetzikon, Kanton Zürich: „Die Enklisenstellung des Pronomens quisque“.

Baumann, Hanns Heinrich, von Zürich: „Über die psychologische Funktion der Presse“.

Zürich, den 17. Januar 1942.

Der Dekan: E. D i e t h.

Von der philosophischen Fakultät II:

Wanner, Hans, von Schleithem, Kanton Schaffhausen: „Cytologische Analyse der Artbastarde *Primula* (*Pulverulenta* Duthie \times *Cockburniana* Hemsl.) und ihrer Eltern“.

Escher, Rainer, von Zürich: „Über die Synthese von Cumaranen und Chromanen. Ein Beitrag zur Aufklärung der Konstitution des α -Tocopherols“.

Zürich, den 17. Januar 1942.

Der Dekan: B. P e y e r.